

Franz O. Schneider
RA am Oberlandesgericht und Landgericht
Notar a. D.

Rechtsanwalt & Notar a. D. Franz O. Schneider
Hartmannsweilerstr. 71 · 65933 Frankfurt am Main

Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V
Herrn Dr. Ulrich Orlowski
c/o GKV-Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

Per Mail: 125@schiedsstelle.de

Rechtsanwalt & Notar a. D.

Franz O. Schneider

Hartmannsweilerstraße 71
65933 Frankfurt/M.-Griesheim

Telefon +49 (0)69 38 03 24 25

Telefax +49 (0)69 38 78 98

e-mail: foschneider@runfos.de

Volksbank Griesheim e.G.
Kto.: 1001817 (BLZ 501 904 00)
IBAN: DE23 5019 0400 0001 0018 17
BIC: GENODES1FGH

Frankfurter Sparkasse
Kto.: 388211 (BLZ 500 502 01)
IBAN: DE50 5005 0201 0000 3882 11
BIC: HELADEF1822

RA F. O. Schneider

08.07.2021 S/a
BED_2021-06-16_5015

StNr.: 015 867 00351

Sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

In dem Schiedsverfahren

GKV-Spitzenverband

./.

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V. (BED)

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)

4 HE 14-21

überreiche ich als weiterer Verfahrensbevollmächtigter des Antragsgegners Bundesverband für Ergotherapeuten BED e. V. auf mich lautende Vollmacht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zum allgemein besseren Verständnis verwende ich in meinen schriftsätzlichen Äußerungen ausschließlich die für Behörden und Gerichte geltende Deutsche Sprache (etwa § 184 GVG) und verzichte - frei von Wertungen - auf Genderismen jedweder Art und Form.

Namens und im Auftrage des Antragsgegners BED e. V. beantrage ich,

I.

den Ausschluss aus dem im Rubrum genannten Schiedsstellenverfahren gem. § 8 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach §125 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 des SGB X des

- a) unparteiischen Vorsitzenden Herrn Dr. Ulrich Orlowski und der unparteiischen Mitglieder
- b) Frau Prof. Dr. Clarissa Kurscheid und
- c) Herrn Ernst Merz

sowie der Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder

- d) Frau Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies,
- e) Frau Elisabeth Scharfenberg,
- f) Herrn Dr. Peter Schichtel,
- g) Herrn Prof. em. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer und
- h) Frau Monika Paulat,

II.

die Abberufung der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle (GOSSt) in Verbindung mit § 89 Abs. 7 Satz 3 SGB V).

III.

die Abberufung der (weiteren) Mitglieder (berufen vom GKV-Spitzenverband, dem Antragsteller) gem. § 7 Abs. 1 GOSSt

- a) Frau Stefanie Stoff-Ahnis,
- b) Frau Dr. Antje Haas
- c) Herr Bernd Faehrmann und
- d) Herr Boris von Maydell
- e) sowie ihre namentlich nicht bekannten Stellvertreter,

IV.

Ferner lehnt der Antragsgegner, der Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V. (BED), durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, den Unterzeichner, die im Antrag unter I. namentlich genannten unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter wegen **der Besorgnis der Befangenheit** ab.

Zur **Begründung** führe ich aus:

A

Zusammenfassende Darstellung des bisherigen Sachverhalts

1. Die Verbände der Heilmittelerbringer im Bereich der Ergotherapie, der BED e.V. und der DVE e.V. verhandelten aufgrund neuerer Rechtslage mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (auch als GKV Spitzenverband bezeichnet) seit 21.11.2019 über den Abschluss eines Vertrages. In weiten Teilen haben die Parteien Übereinstimmungen erzielt.
2. Es fehlen dem Vertrag der Ergotherapeuten mangels Einigung, die Festsetzung der Vergütung ihrer Leistungen, d. h. die Preise.

Die nach dem Gesetz bei Einigungsmangel vorgeschriebene Anrufung der ebenfalls durch Gesetz geschaffenen Schiedsstelle (§ 125 Absätze 1, 5 und 6 SGB V), ist von beiden Vertragsparteien mit widerstreitenden Anträgen erfolgt (Schiedsstellenverfahren 2 HE 23-20).

„(§ 125 Absätze 1 und 5 SGB V lauten):

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit bindender Wirkung für die Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene für jeden Heilmittelbereich einen Vertrag über die Einzelheiten der Versorgung mit dem jeweiligen Heilmittel. Die für den jeweiligen Heilmittelbereich zuständigen maßgeblichen Spitzenorganisationen haben den Vertrag gemeinsam zu schließen. Die Verträge sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 zu schließen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ist zu berücksichtigen. **Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat die Verträge sowie die jeweils geltenden Preislisten zu veröffentlichen.**

(5) Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht bis zum 1. Januar 2021 oder bis zum Ablauf einer von den Vertragspartnern vereinbarten Vertragslaufzeit zustande oder **können sich die Vertragspartner nicht bis zum Ablauf dieser Fristen auf die Preise für die einzelnen Leistungspositionen oder eine Anpassung dieser Preise einigen, werden der Inhalt des Vertrages oder die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach Absatz 6 festgesetzt.**

Das Schiedsverfahren beginnt vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten, wenn mindestens eine Vertragspartei die Verhandlungen ganz oder teilweise für gescheitert erklärt und die Schiedsstelle anruft. **Trifft die Schiedsstelle erst nach Ablauf von drei Monaten ihre Entscheidung, sind neben der Festsetzung der Preise auch Zahlbeträge zu beschließen, durch die Vergütungsausfälle ausgeglichen werden, die bei den Leistungserbringern durch die verzögerte Entscheidung der Schiedsstelle entstanden sind.** Der bisherige Vertrag oder die bisherigen Preise gelten bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fort.“

(Die Hervorhebungen im Text stammen vom Unterzeichner)

Die Schiedsstelle hat nach Verhandlung mit den Streitparteien über die Festsetzung der Preise durch Schiedsspruch entschieden. In seinen Entscheidungsgründen hebt der Schiedsspruch hervor, S. 5, Ziff. 2:

„Der Inhalt des Vertrags oder die Preise werden innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist festgesetzt, wenn der Rahmenvertrag ganz oder teilweise

nicht fristgerecht zustande kommt. Dementsprechend haben sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner die Feststellung divergierender Preisleistungen für ergotherapeutische Leistungen beantragt.“

Der Schiedsspruch vom 18.02.2021 enthält keine Preisfestsetzung.

Er begründet die Unterlassung auf S. 5 Ziff. 2.1.:

„Zur Überzeugung der Schiedsstelle steht im Wege einer einschränkenden Auslegung die Vorgabe von inhaltlichen Kriterien, aus denen sich die rechnerischen Preise ergeben, der Festsetzung von Preislisten gleich. Dies ergibt sich aus dem Vorrang des Vertragsprinzips, der auch während des Schiedsverfahrens Geltung hat. Hiernach hat die Schiedsstelle nur insoweit zu entscheiden als die Vertragsparteien unter verständiger Berücksichtigung der Vorgaben der Schiedsstelle nicht selbst entscheiden können. Hierfür spricht auch, dass es für die ehrenamtlich tätige Schiedsstelle kaum möglich ist, ergotherapeutische Preise selbst festzusetzen.“

Hier ist anzumerken:

Von „einschränkender Auslegung“ wird im Rechtssinne neben einem hier nicht interessierenden Spezialfall aus dem Sachenrecht zu §§ 929, 932 BGB noch im Zusammenhang mit der vom Bundesverfassungsgericht geprägten „verfassungskonformen Auslegung“ gesprochen.

Bei der verfassungskonformen Auslegung handelt es sich um eine vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelte Auslegungsmethode von Rechtsnormen. Danach ist eine Rechtsnorm im Sinne des Grundgesetzes auszulegen. Es soll dadurch verhindert werden, dass ein Gesetz nur aufgrund seiner Mehrdeutigkeit für verfassungswidrig und daher für nichtig erklärt werden muss. Bei der sog. verfassungskonformen Auslegung geht es also nicht um die Auslegung der Verfassung, sondern um die Auslegung einfacher Gesetze am Maßstab der Verfassung. In diesem Kontext wird vereinzelt auch von „einschränkender Auslegung“ gesprochen.

Der Schiedsspruch erläutert in seiner Begründung nicht, um welches rechtliche Instrument es sich bei der von ihm behaupteten „einschränkenden Auslegung“ handeln soll und auf welcher rechtsdogmatischen Grundlage sie fußt. Da seine Entlehnung im vorliegenden Fall weder aus dem Spezialfall des Sachenrechts Sinn macht, noch in der Begründung des Schiedsspruchs Zweifel an der Verfassungskonformität des § 125 Abs. 5 SGB V (Festsetzung der Preise durch die Schiedsstelle) aufgeworfen, geschweige denn diskutiert werden, kann für einen Rechtsverständigen die erwähnte „einschränkende Auslegung“ der Norm nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemeint sein.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG findet die „einschränkende“ oder auch als „verfassungskonforme“ bezeichnete Auslegung ihre Grenzen dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfG mit Urteil vom 09.02.1982, Az.: 1 BvR 845/79 und BVerfG mit Urteil vom 04.06.1985, Az.: 1 BvL 7/85 sowie aktueller BVerfG mit Beschluss vom 16.12.2014, Az.: 1 BvR 2142/11). Damit hat die hier von der Schiedsstelle vorgenommene Eliminierung des gesetzgeberischen Willens in § 125 SGB V (Feststellung und Festsetzung der

Preise durch den Spruch der Schiedsstelle) jede Grenze vernunftbasierter Auslegung auf dem Boden des Rechtsstaats überschritten.

Da ein zulässiger „rechtlicher Aufhänger“ für die behauptete „einschränkende Auslegung“ weder erkennbar geworden noch begründet worden ist, wird der aufmerksame Leser von der Entscheidung mit dem Eindruck überschüttet, es könne ein immer mal wieder zu beobachtender Fall der Übertölpelung der Laienrichter innerhalb des Spruchkörpers Platz genommen haben. Solches kommt vor, wenn professionelle Juristen den rechtlich weniger beschwerten, dafür aber treuherzigen Laienmitgliedern eines Spruchkörpers zeigen können oder wollen, mit welcher Virtuosität sie die rechtliche Klaviatur zu beherrschen in der Lage zu sein scheinen, wenn sie als Vorsitzende oder Berichterstatter die Register ziehen können, um ein ehrfürchtiges aber auch von Unwissen geprägtes Wissens- und Fragedefizit beisitzender Laien zu festigen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden erklärenden Erläuterungen zur „einschränkenden Auslegung“ muss es vorliegend für jeden Verständigen und Getreuen des Rechtsstaatsprinzips bei der Anwendung des - jedenfalls nicht durch die Schiedsstelle einschränkbar - Gesetzeswillens bleiben. Da sich die Vertragsparteien auch nach den eigenen Feststellungen der Schiedsstelle nicht bis zum Ablauf der vom Gesetz vorgegebenen Frist auf die Preise für die einzelnen Leistungspositionen oder eine Anpassung dieser Preise einigen konnten, werden der Inhalt des Vertrages oder die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach Absatz 6 festgesetzt (§ 125 Abs. 5 Satz 1 SGB V). Bereits in diesem Verfahren zeigt die Schiedsstelle unter seinem Vorsitzenden Dr. Orłowski, dass ihr vorrangiges Interesse nicht die vom Gesetz bestimmte und festgelegte Aufgabenerfüllung der Festsetzung der Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten ist. Vielmehr liege es im Interesse der Schiedsstelle, im Besonderen seines Vorsitzenden und der beiden unparteiischen Mitgliedern, sich vor der Erfüllung einer Aufgabe zu bewahren. Auch die Unfähigkeit der Aufgabenerfüllung wird freimütig offenbart.

Diese besteht vor allem auch darin, sich mit den schon seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, überfälligen finanziellen und die Existenzen bedrohenden Benachteiligungen der Therapeuten, hier der Ergotherapeuten, auseinandersetzen zu müssen. Dabei wäre auch zur Kenntnis zu nehmen und in den Entscheidungsgründen für alle anderen Therapeutengruppen festzuhalten und erkennbar festzustellen, dass unabhängige Sachverständige zu wirtschaftlichen Preisdifferenzen zugunsten der Therapeuten zu bis zu 80 % und darüber gelangen gegenüber der zur Zeit von den gesetzlichen Krankenkassen an die Therapeuten ausgekehrte Prekariats-Entlohnung. Ob es sich bei diesem Eingeständnis allerdings um eine erkennende Tatsache handelt oder um ein Scheinargument, sich von der Aufgabenlast zu befreien oder das Verfahren zu verzögern etc. mag dahinstehen. Jedenfalls hätte die Erkenntnis der Unfähigkeit zur Aufgabenerfüllung nicht dazu führen dürfen, die Lasten auf den Schultern derer abzuladen, die die Ladung zuvor an die Stelle getragen haben, die der Gesetzgeber zu ihrer Löschung bestimmt hat.

3. Spätestens jetzt wäre es für eine Amtsniederlegung höchste Zeit gewesen, um der Selbsterkenntnis der eigenen Unfähigkeit Rechnung zu tragen.

Keinesfalls durfte die Schiedsstelle das Gesetz nach eigenem Gutdünken verbiegen, die Ergotherapeuten durch Unterlassung der ihnen zustehenden Preis-

festsetzung für ihre Leistungen belasten und die gesetzlich vorgeschriebene Festsetzung des durch ihre Unfähigkeit entstandenen Verzögerungsschadens (§ 125 Abs.5 Satz 3 SGB V) unterlassen. Schon gar nicht war es dem Vorsitzenden und den unparteiischen Mitgliedern erlaubt, für ihre Aufgabenverweigerung eine Honorarleistung von EUR 9.000,00 abzurechnen und in Empfang zu nehmen. Vorsätzliche Schlecht- bzw. Nichterfüllung ist kein Tatbestand für Entlohnung.

Dass es sich bei diesem Verfahrensablauf unter der verantwortlichen Leitung des Vorsitzenden Dr. Orłowski nicht um ein Versehen handelt, belegt die offenkundige Tatsache der möglichen Beziehung und Beauftragung unabhängiger Sachverständiger, die die Erfindung der einschränkenden (das Gesetz eliminierenden) Auslegung verhindert hat. Dabei hätte sich gerade hier aufgedrängt, Sachverständige zu beauftragen und hinzuzuziehen, wie es § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle vorsieht. Schließlich offenbart die Begründung des die Preisfestsetzung ablehnenden Beschlusses vielleicht gar nicht die eigene Unfähigkeit, sondern den Vorsatz der Entscheidung contra legem.

Zugleich wäre mit einer Festsetzung von wirtschaftlichen Preisen für die Ergotherapeuten, wie das Gesetz es vorschreibt, für die weiteren Verfahren der übrigen Therapeutengruppen, etwa der Physiotherapeuten, Logopäden, Diätassistenten u. w. als Heilmittelerbringer offenbar geworden, dass sie zu ihrem Nachteil behandelt werden sollen. Ein solcher Nachteil gereichte zugleich zum Vorteil der gesetzlichen Krankenkassen, deren Spitzenverband sie im Schiedsstellenverfahren gesetzlich vertritt.

Es ist wohl nicht zu weit hergeholt, aus einer vorhandenen räumlichen Nähe des Geschäftssitzes der Schiedsstelle in den Räumlichkeiten des GKV-Spitzenverbandes auf eine allzu parteiische Enge des sog. unparteiischen Vorsitzenden als Mitglied der Schiedsstelle auf den Gedanken einer auch sinnlichen Nähe beider zu verfallen, die eine unparteiische Mitgliedschaft in Frage stellt. Jedenfalls liegt bereits damit die **Besorgnis seiner Befangenheit auf der Hand**.

Dies wird noch dadurch bestärkt, dass durch die ablehnende Entscheidung ohne Rechtsgrund und entgegen gesetzlichem Auftrag, also rechtswidrig, mit einem, die Laienmitglieder täuschendem Rechtsinstrument der „einschränkenden Auslegung“ deren Entscheidungswillen, rechtmäßig zu handeln, beeinflusst und beeinträchtigt worden sein könnte.

Es wird zu gegebener Zeit und von berufener Stelle zu prüfen sein, ob hier nicht zum Vorteil des GKV-Spitzenverbandes und der gesetzlichen Krankenkassen und zum Nachteil der Therapeuten in nicht Gesetzes konformer Art und Weise gehandelt worden ist. Unabweisbar feststellen wird man jedenfalls können, dass die rechtswidrige Entscheidung der Schiedsstelle eine erhebliche Verzögerung der den berechtigten Interessen entsprechenden Entscheidung über die Preise der Leistungen der Ergotherapeuten zur Folge hat.

Dass es sich bei der Entscheidung nicht um ein Zufallsprodukt, sondern um wissens- und willensgetragenes Tun handelt, belegt die nicht aus den Federn der weiteren Mitglieder, stammende Begründung der Entscheidung. Sie scheint zumindest das Interesse des Vorsitzenden und des von Seiten des GKV-Spitzenverbandes berufenen unparteiischen Mitglieds Ernst Merz zu zei-

gen, nicht in der Sache zu entscheiden und dabei rechtswidrig zu handeln, in Kauf zu nehmen. Auch dies bestärkt die Besorgnis ihrer Befangenheit.

Sie belegt auch das Interesse der Krankenkassen, die von Ihrem Spitzenverband vertreten werden, an einer Verzögerung oder Nichtentscheidung in der Sache, denn nur damit sind sie nicht verpflichtet, höhere Preise an die Heilmittelbringer zu bezahlen, zumal die Entscheidung – wie oben bereits festgestellt – die Festsetzung eines Verzögerungsschadens vermissen lässt (weitere Missachtung des Gesetzes, § 125 Abs. 5 Satz 3 SGB V).

Vor Ablauf der vom Gesetz vorgesehenen Frist des Beginns der Vertragswirkung zum 01. Januar 2021 gaben die Vertragsparteien das Scheitern ihrer Verhandlungen bekannt. Nach der Vorschrift des § 125 Abs. 5 SGB V war nunmehr die vom Gesetz bestimmte Schiedsstelle in einem Schiedsverfahren gehalten, die Preise binnen dreier Monate zum 01. April 2021 festzusetzen.

Die Parteien verhandelten in dem Schiedsstellenverfahren 2 HE 23-20 über die Festsetzung der Preise zur Sache. Das Schiedsverfahren verlief erfolglos. Den Abschluss eines Vergleichs hatten die Parteien nach ihren ergebnislosen jahrelangen Verhandlungen vor Anrufung der Schiedsstelle auch im Schiedsverfahren nicht gewollt. Der Schiedsspruch vom 18.02.2021 beendete das Verfahren durch Beschluss, ohne - wie bereits ausgeführt - seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein, die Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten festzusetzen.

Der Schiedsspruch schließt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, in der es u. a. heißt:

„Der Schiedsspruch kann mit einer Klage angefochten werden.

Die Klage ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 4, 1482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.“

4. Gegen den Schiedsspruch hat der Antragsteller BED e. V. fristgerecht Klage beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben. Das Klageverfahren wird dort unter dem Aktenzeichen L 1 KR 95/21 KL geführt. Auch der DVE e. V. hat schriftsätzlich mitgeteilt, fristgerecht Klage erhoben zu haben.

Der Antragsgegner, der GKV-Spitzenverband hat es unterlassen, Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch einzulegen. **Damit ist der Schiedsspruch für den GKV-Spitzenverband bestandskräftig geworden.**

5. Mit Schriftsatz vom 26.04.2021 hat der GKV-Spitzenverband sich als „Antragsteller“ bezeichnend und die Verbände BED e. V. und DVE e. V. als „Gemeinsam: Antragsgegner“ benannt und unter dem Betreff

„Festsetzung nach § 125 Abs. 5 SGB V der Anlage 2 – Vergütungsvereinbarung (Anlage AS 1) zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V (Ergotherapie) (vorausgegangene Schiedstermine des Schiedsverfahren 2 HE 23-20: 18.12.2020 und 10.02.2021)“

sie mit einem Schiedsverfahren überziehen lassen, das weder zulässig ist noch sich auf eine Rechtsgrundlage stützen kann. In dem Begleitschreiben der Antragschrift führt der Unterzeichner Jonas Eckert aus:

„Sehr geehrter Herr Dr. Orłowski,

nach dem Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 (2 HE 23-20) wurde den Parteien aufgetragen, „die Anlage 2 – Vergütungsvereinbarung – mit Wirkung ab 01.04.2021 ausgehend vom gesetzlich festgesetzten Basispreisniveau zum 01.07.2019 (§ 125b SGB V) nach den Vorgaben der Schiedsstelle anzupassen“ (Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses).“

Sowohl dem Verfasser Jonas Eckert als auch dem GKV-Spitzenverband ist der gesetzliche Auftrag an die Schiedsstelle bekannt, die Preise festzusetzen. In § 125 findet sich nicht der geringste Hinweis, die Preisfestsetzung an die Parteien delegieren und ihnen dazu die Erfüllung von „Hausaufgaben“ auferlegen zu dürfen. Mit der vorstehend zitierten Formulierung wird wider besseres Wissen vorgetäuscht, das zweite – vorliegende - Verfahren (4 HE 14-21) sei die rechtmäßige Fortsetzung des in Wirklichkeit abgeschlossenen Schiedsverfahrens mit identischem Streitgegenstand. Unmissverständlich zeigt die Rechtsbehelfsbelehrung als Teil des Beschlusses vom 18.02.2021 den Rechtsweg der Klage zum Landessozialgericht auf. Das Antragschreiben erscheint bei näherem Hinsehen als Täuschungshandlung um den Irrtum zu erwecken, die beiden als „Gesamt: Antragsgegner“ bezeichneten Bundesverbände der Ergotherapeuten seien verpflichtet, sich auf das vorliegende Verfahren in der Sache einzulassen. Damit wird quasi unterstellt, das bereits abgeschlossene und mit Klagen zum Landessozialgericht angefochtene Verfahren 2 HE 23-20 werde durch die Antragschrift vom 26.04.2021 nunmehr wiederum vor und von der Schiedsstelle fortzusetzen sein. Zur Erhaltung eines solchen Irrtums soll wohl auch die Formulierung „vorausgegangene Schiedstermine des Schiedsverfahren 2 HE 23-20: 18.12.2020 und 10.02.2021“ dienen. Es wird suggeriert, das jetzige „verlängerte“ Schiedsverfahren ersetze das Verfahren vor dem Landessozialgericht, indem nunmehr die Preise festgesetzt und das Unterlassene nachgeholt werde. Auch das könne ganz ohne Beachtung des Gesetzes und der ohnehin unbeachtlichen Rechte der Therapeuten geschehen.

Dass dem nicht so ist, weiß der Vorstand des antragenden GKV-Spitzenverbandes ganz bestimmt. Auch der Vorsitzende Dr. Orłowski und die unparteiischen Mitglieder der angerufenen Schiedsstelle können als Funktions-träger der (das Gesetz) vollziehenden Gewalt nicht verleugnen, an Gesetz und Recht gebunden zu sein (Art. 20 Abs. 3 GG).

Jedenfalls wird mit der Antragschrift zu Unrecht unterstellt, die Parteien hätten „pflichtgemäß“ aber wiederum vergeblich entsprechend den Vorgaben des Schiedsbeschlusses verhandelt. Daraus ergebe sich nun die Verpflichtung der Parteien, in dem vorliegenden Verfahren die Preise ein weiteres Mal vor der Schiedsstelle zu verhandeln und von ihr entscheiden zu lassen.

Diese Behauptung ist unwahr und widerspricht der Rechtsbehelfsbelehrung. Hierin könnte der Versuch bestehen, die Bundesverbände der Ergotherapeuten in ein unzulässiges Schiedsverfahren hineinzuziehen. Ein Schaden ist ihnen bereits dadurch entstanden, Vermögen aufzuwenden, um sich gegen das Unrecht zur Wehr zu setzen, mit dem sie durch den Antrag des GKV-

Spitzenverbandes vom 26.04.2021 überzogen worden sind. Weitere Vermögensgefährdung ist durch die beharrliche Weigerung des Vorsitzende Dr. Orłowski erkennbar, die beantragte Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages herbeizuführen und dadurch der gebotenen Schadensminderungspflicht nachzukommen. Dem entgegenwirkend hat er die zu Unrecht mit dem zweiten Schiedsverfahren überzogenen Bundesverbände der Ergotherapeuten bedrängt, sich in der Sache zu dem rechtswidrigen Antrag zu äußern.

Es wird von berufener Stelle zu prüfen sein, ob bereits in den bisherigen Handlungen des oder der Verantwortlichen des GKV-Spitzenverbandes und des Vorsitzenden der Schiedsstelle strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt sein können.

Das Antwortschreiben des Vorsitzenden Dr. Orłowski an den anwaltlichen Vertreter des BED e.V. auf dessen wiederholte Bitten, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags des GKV-Spitzenverbandes herbeizuführen oder Stellung zu nehmen, mag als jüngster Hinweis die falschen Behauptungen und Irreführung dokumentieren:

„Berlin, 28.06.2021

Festsetzung der Preise nach § 125 Abs. 5 SGB V (Ergotherapie)

Unser Zeichen: 4 HE 14-21

Ihr Zeichen: 70/21

Sehr geehrter Herr Rohlf,

ich nehme Bezug auf Ihre Schriftsätze vom 25.05., 14.06. und 22.06.2021. Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit des Antrages des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2021 nehme ich vorläufig Stellung. Diese Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Schiedsstelle, da nur diese auch über die Frage der Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden hat.

Das Schiedsverfahren ist nach meiner derzeitigen Einschätzung zulässig. Die Heilmittel-Schiedsstelle ist eine Behörde i. S. d. SGB X; ihre Entscheidungen sind Verwaltungsakte. Die Kompetenz einer Behörde, über einen Gegenstand zu entscheiden, besteht auch dann, wenn ein Verwaltungsakt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist (BSG, Großer Senat, Beschluss vom 06.10.1994, BSGE 75,159 – 167, juris, Rn. 13 ff.). Derartige Entscheidungen werden gegebenenfalls Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens (§ 96 SGG).

Das beim LSG Berlin-Brandenburg anhängige Verfahren schließt die Zulässigkeit des Antrages des GKV-Spitzenverbandes nicht aus (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG). Die von Ihnen angesprochene Frage der Teilbarkeit von Verwaltungsentscheidungen ist eine Frage des materiellen Rechts und damit der Begründetheit des Antrages des GKV-Spitzenverbandes (BSG, Urteil vom 13.11.1985, 6 RKA 15/84 = BSGE 59, 137 – 148, juris, Rn. 17 f., Rn. 29).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Orłowski

Auf Anordnung

Konstantin Stöwe“

Hierzu ist anzumerken:

§ 96 SGG lautet:

„(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

§ 17 GVG hat folgenden Wortlaut

„(1) 1Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. 2Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) 1Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. 2Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt“.

Abgesehen davon, dass die Hinweiszitate auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) keinerlei Sachbezüge auf das vorliegende Schiedsstellenverfahren aufweisen, ist die Behauptung zum Gesetzesinhalt des § 96 SGG schlicht falsch:

Wie jedermann in § 96 nachlesen kann, wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, **„wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist** und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.“

Allen Beteiligten ist bekannt, das trifft insbesondere auf den Vorsitzenden der Schiedsstelle Dr. Orlowski zu, dass ein Widerspruchsverfahren = Vorverfahren bei Klagen gegen die Entscheidungen der Schiedsstelle nicht stattfindet (§ 125 Abs. 6 letzter Satz SGB V). Es kann demnach auch niemals einen Widerspruchsbescheid gegen eine Entscheidung der Schiedsstelle geben, der Gegenstand des Klageverfahrens des BED e.V. vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg gegen den Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 in der Sache 2 HE 23-20 werden könnte.

Nicht weniger falsch ist die Behauptung des Vorsitzenden Dr. Orlowski zu § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG, das Gegenteil ist dem Gesetz zu entnehmen:

Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden. Für den vorliegenden Antrag des GKV-Spitzenverbandes bedeutet das, er ist so unzulässig wie ein Antrag nur unzulässig sein kann. Dazu bedarf es keiner Interpretationskünste oder Verdrehung des gesetzgeberischen Willens. In derartiger Kunstfertigkeit hat sich diese Schiedsstelle unter der Leitung ihres Vorsitzenden Dr. Orlowski bereits besonders hervorgetan. Es genügt bereits ein wenig Fertigkeit des Lesens und Verstehens der deutschen Sprache.

Bei den bisherigen Erkenntnissen über die Rechtseinsichten der Leitung der Schiedsstelle durch die unparteiischen Mitglieder, im Besonderen des Vorsitzenden Dr. Orlowski, möchte man gar nicht erst versuchen, in die rechtlichen Abgründe der Aufklärung der einfachen (weiteren) Mitglieder durch ihn als seine vornehmste Pflicht und Aufgabe der wahrhaftigen Entscheidungsfindung einzutauchen. Ein erschütterndes Beispiel, Recht in sein Gegenteil zu verkehren, erfährt man bei der Lektüre des Beschlusses, mit dem das erste Schiedsverfahren unter dem Az. 2 HE 23-20 sein bitteres Ende gefunden hat.

6. Das bar jeder Rechtsgrundlage vom GKV-Spitzenverband unter Verstoß gegen das Verbot der doppelten Rechtshängigkeit (§§ 202 SGG, 261 ZPO, 17 GVG) bei der Schiedsstelle beantragte vorliegende Verfahren wurde nicht – wie es die Pflicht der Schiedsstelle ist – unverzüglich von Amts wegen als offensichtlich unzulässig unterbunden. Vielmehr wurden die vermeintlichen und rechtswidrig vom

GKV-Spitzenverband zu Verfahrensgegner Gemachten (BED und DVE) vom Vorsitzenden Dr. Orłowski widerrechtlich aufgefordert, in der Sache vorzutragen.

- In einem unzulässigen Verfahren ist jeder Sachvortrag überflüssig, kontraproduktiv, schädlich, weil Schaden bei den Parteien und dem Spruchkörper auslösend. Darauf sind die Mitglieder der Schiedsstelle hinzuweisen.
- Zuständig für die Entscheidung ist der Spruchkörper der Schiedsstelle.
- Die Schiedsstelle hat von Amts wegen zu entscheiden.
- Ihre Mitglieder sind eingehend und richtig über die Rechtslage zu unterrichten.
- Jede unrechtmäßige Beeinflussung hat zu unterbleiben.
- Vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit ist die Anberaumung eines Verhandlungstermins in der Sache mit den Parteien und ihren anwaltlichen Vertretern nicht nur untunlich, sie ist rechtswidrig und verursacht vermeidbaren Schaden.
- Jede Verzögerung verstößt gegen die grundlegenden Prinzipien der Verwaltungsverfahren, die **einfach, zweckmäßig und zügig** durchzuführen sind (siehe etwa § 9 Satz 2 SGB X).
- Die seit 10 Wochen unterbliebene Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens lässt eine Pflichtverletzung des Vorsitzenden als naheliegend erscheinen;
- zumal der Vorsitzende als Verfahrensleiter nicht einmal die Mitglieder des Spruchkörpers ausführlich und umfassend über die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Antrags zur Schadensminderung unterrichtet hat.
- Vielmehr lässt er Mitglieder wochenlang im Ungewissen, obwohl bereits wiederholt von Seiten der gegnerischen Parteivertreter die Vorabentscheidung angemahnt worden ist.
- Er informiert sie auch falsch, wie das Schreiben vom 28.06.2021 an Rechtsanwalt Rohlf's belegt.
- Auch werden die Parteien im Ungewissen gehalten.
- Wegen der Terminierung der Verhandlung in der Sache sind sie gezwungen, weiter unnötige Kosten auf sich zu nehmen.
- Auch dadurch entsteht die Sorge einer parteiischen Nähe des Vorsitzenden zum antragenden GKV-Spitzenverband.
- Die beharrliche Weigerung einer längst schon möglichen und erforderlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags erhöht die Befürchtung, die Täuschung nähre die Unterhaltung des Irrtums zum Nachteil der Ergotherapeuten.
- Ein derartiger Nachteil ist bereits dadurch eingetreten, dass der für die Verfahrensleitung verantwortliche Vorsitzende Dr. Orłowski das vorliegende Verfahren überhaupt soweit hat gedeihen lassen. Gerade er als Initiator und Verfasser des Schiedsspruchs vom 18.02.2021 weiß und muss wissen: Dieses Schiedsverfahren 2 HE 23-20 ist abgeschlossen und nur nach fristgerecht erhobener Klage entsprechend der von ihm unterzeichneten Rechtsbehelfsbelehrung vom Landessozialgericht abänderbar.
- Er weiß, oder muss zumindest wissen, dass die Klage und nicht die Fortsetzung des abgeschlossenen Schiedsverfahrens in einem weiteren Schiedsverfahren mit identischem Streitgegenstand der richtige Rechtsbehelf ist.
- Er weiß auch, dass der GKV-Spitzenverband keine Klage gegen den das Verfahren abschließenden Beschluss der Schiedsstelle erhoben hat mit der Folge, dieser Beschluss ist für den GKV-Spitzenverband bestandskräftig

geworden. Dieser Verband hat nichts mehr an den Preisen und mit den Bundesverbänden der Ergotherapeuten zu verhandeln. Alleine das Landesozialgericht wird den gesetzeswidrigen Schiedsspruch aufheben und an die Schiedsstelle zur erneuten Entscheidung unter **Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts** zurückverweisen.

- Dem Vorsitzenden Dr. Orłowski ist nach eigenem Eingeständnis wohl bekannt, dass die Hilfe durch berufene und kompetente Sachverständige für weitere Entscheidungen der Schiedsstelle in höchstem Maße notwendig ist. Sie hat sich selbst – wie bereits ausgeführt – im ersten Schiedsverfahren außer Stande angesehen, ihren gesetzlichen Auftrag, die Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten festzusetzen, zu erfüllen.
 - Warum dieses nun in einem zweiten Verfahren anders sein soll, ist nicht erkennbar. Zumal die Schiedsstelle im laufenden zweiten Verfahren personell gleich besetzt ist.
 - Für den Spitzenverband der Ergotherapeuten BED e. V. und vor allem für die von ihm vertretenen Therapeuten sind keine rationalen Gründe erkennbar, dem GKV-Spitzenverband und der Schiedsstelle in seiner jetzigen Besetzung auch nur das geringste Vertrauen entgegen zu bringen. Es sind weder Vorteile noch Sicherheiten bei der Durchsetzung ihrer eigenen Ansprüche erkennbar. Die **Rechtsauffassung des angerufenen Landessozialgerichts** erscheint für eine gesichere Zukunft der Therapeuten ein fester Fels. Auf ihn zu bauen könnte lohnender sein, als auf den ihnen seit Jahrzehnten von den gesetzlichen Krankenkassen vor die Füße gestreuten Sand. Zuvor sind sie in den vergangenen Jahrzehnten mit „Brosamen“ abgespeist worden. Die in diesem zweiten Verfahren zu Tage tretende List zur Verschaffung weiterer Vorteile für gesetzliche Kassen, kann Vertrauen bei den Therapeuten nicht begründen. Die im ersten Verfahren vorsätzlich verweigerte Einholung unabhängiger Sachverständigenhilfe zur Ermittlung wirtschaftlicher und fairer Preise für die Leistungen der Therapeuten, hat den Fehler im System offenbart:
 - Unredlichkeit ist kein Fundament für Vertrauen.
 - Der Vorsitzende Dr. Orłowski, der für die Erstellung der Geschäftsordnung der Schiedsstelle ein Honorar in Höhe von EUR 1.500,00 abgerechnet und in Empfang genommen hat, wird sich nicht glaubhaft damit herausreden können, ihm sei § 9 Abs. 2, der die Hinzuziehung und Beauftragung von Sachverständigen im Schiedsverfahren ausdrücklich erlaubt, nicht geläufig. Es sei denn, er verteidigt sich damit, die Geschäftsordnung sei nicht das Produkt eigener geistiger Leistung, sondern etwa ein plagiatives Kunstwerk aus Abrissstücken der Geschäftsordnung nach § 130b SGB V (Arzneimittel).
7. Der GKV-Spitzenverband hat mit seiner Handlungsweise einen Prozess in Gang gesetzt, der Schadensersatzansprüche aus Unerlaubter Handlung §§ 823 ff. BGB begründen und die für die Inangangsetzung dieses Verfahrens Verantwortlichen der Gefahr des prozessbetrügerischen Handelns aussetzen kann.

Das ist der gesonderten Prüfung der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überantworten. In diesem Rahmen wird möglicherweise auch kollusives Zusammenwirken von Personen zum Nachteil der Therapeuten sowie der Tatbestand der Rechtsbeugung, auch in der Form des Versuches und der Anstiftung zu prüfen sein.

8. Der Antragschriftsatz des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2021 führt aus:

„In dem Schiedsstellenverfahren nach § 125 Abs. 5 SGB V“

(GKV- Spitzenverband

-Antragsteller-

und dem

1. BED,
2. DVE

-Gemeinsam Antragsgegner)

„wird beantragt:

1. das Schiedsverfahren aufgrund des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen gemäß § 125 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle durchzuführen,
2. die Preise der einzelnen Leistungspositionen entsprechend der Anlage AS 1 zu diesem Schriftsatz als Teil A. (Vergütungsliste) der Anlage 2 – Vergütungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V festzusetzen und
3. die Absätze 7 und 8 (B. Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung) der Anlage 2 – Vergütungsvereinbarung entsprechend der Anlage AS 1 zu diesem Schriftsatz festzusetzen.“

Mit der Behauptung in Ziffer 1. des Antrags wird der Eindruck erweckt, es handle sich bei dem mit Schriftsatz des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2021 eingeleiteten Verfahren um das **erstmalig im Sinne von § 125 Abs. 5 SGB V** durchzuführende Schiedsstellenverfahren nach dem Scheitern der vom Gesetz in § 125 Abs. 1 SGB V vorgeschriebenen Verhandlung des Vertrages, der zwischen den Vertragsparteien mit Wirkung zum 01. Januar 2021 zu schließen gewesen war. Dieser vorgeschobene Eindruck ist falsch und bezweckt einzig die Wiederholung des bereits abgeschlossenen Schiedsstellenverfahrens, in dem die Schiedsstelle ihre Unfähigkeit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Preisfestsetzung in den Entscheidungsgründen ihres Beschlusses vom 18.02.2021 festgestellt hat. Mit der Verweigerung der Preisfestsetzung hat die Schiedsstelle den Parteien die „Hausaufgabe“ zurückgegeben, über die Preise selbst zu verhandeln, obwohl deren Verhandlungen im November 2020 bereits gescheitert waren und sie deshalb den gesetzlichen Weg gegangen sind, die Festsetzung der Preise durch die Schiedsstelle zu begehren. Streitgegenstand waren damit zweifellos die Preise für die zu erbringenden Leistungen der Ergotherapeuten, was sich auch aus dem Protokoll des Verfahrens ergibt. Für die Wiederholung des Antrags in einem zweiten Schiedsstellenverfahren ist weder eine Rechtsgrundlage noch ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ersichtlich.

Die Anträge Ziffer 2. und 3. des Schriftsatzes des GKV-Spitzenverbandes liefern Beweis dafür, dass mit Ihnen erneut über die Preise vor der Schiedsstelle verhandelt und entschieden werden soll, die bereits Gegenstand des mit Beschluss vom 18.02.2021 abgeschlossenen Schiedsverfahrens waren und nunmehr durch die Klagen im alleinigen Entscheidungsbereich des Landessozialgerichts angesiedelt sind. Sie sind jeder Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle entzogen (§§ 202, 17 Abs. 1 S. 2 GVG, 261 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Durch die Klageerhebung der beiden Bundesverbände der Ergotherapeuten BED e. V. und DVE e. V. gegen die gesetzeswidrige Entscheidung der Schiedsstelle im Verfahren 2 HE 23-20 einerseits sowie die eingetretene Bestandskraft dieser Entscheidung auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes andererseits, sind offenbar Erkenntnisprozesse bei dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und beim GKV-Spitzenverband in Gang gesetzt worden.

Mittels falscher Darstellung oder Unterdrückung des wirklichen Geschehensablaufs, scheint es, soll der Versuch unternommen werden, elementare Fehler, wie die Nichtfestsetzung der Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten und die Unterlassung der Klageerhebung in einem „Aufwasch“ zu beseitigen. Dazu soll offensichtlich das „zweite“ Schiedsstellenverfahren dienen.

Wie zuvor dargelegt, sind die Anträge wegen des ausdrücklichen Verbots mehrfacher Rechtshängigkeit (§§ 202, 17 Abs. 1 S. 2 GVG, 261 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO) unzulässig und verbieten ein zweites Schiedsstellenverfahren. Zudem greift ein solches Verfahren tief in die Rechte derer ein, die sich rechtmäßig verhalten und sich gegen den rechtswidrigen Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 mit ihrer Klage zum Landessozialgericht gegen die unterlassene Preisfestsetzung zur Wehr setzen.

Beide Bundesverbände der Ergotherapeuten haben sich schriftsätzlich gegen dieses zweite Verfahren (4 HE 14-21) gewandt, die Zulässigkeit des Antrags des GKV-Spitzenverbandes gerügt und um Vorabentscheidung über die Zulässigkeit gebeten. Der Vorsitzende der Schiedsstelle Dr. Orłowski hat lediglich einen Entscheidungsvorbehalt bezüglich der Zulässigkeit der Anträge des GKV-Spitzenverbandes in den Raum gestellt, die Parteien zum Vortrag in der Sache aufgefordert und Termin zur Verhandlung bestimmt.

B

Begründung der Anträge

Zu I.

Ausschluss der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter

§ 8 der Geschäftsordnung der Schiedsstelle (GOSst), betitelt mit „Ausschluss, Befangenheit“, sieht den Ausschluss aus dem Schiedsstellenverfahren für seine unparteiischen Mitglieder vor.

1. Für ihren Ausschluss gilt § 16 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X. Danach darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig sein, wer selbst Beteiligter ist.

Durch die Verweisung ist als „Verwaltungsverfahren“ das „Verfahren vor der Schiedsstelle“ und als „Behörde“ die „Schiedsstelle“ zu erkennen. Die „unparteiischen Mitglieder“ - und dementsprechend auch ihre Stellvertreter - sind von der Mitwirkung im

Schiedsstellenverfahren ausgeschlossen, wenn sie selbst als Beteiligte erkannt werden können.

Das Gesetz beschränkt die Bestimmung der Beteiligten nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen. Es kann also jedermann, der bestimmte Voraussetzungen, wie etwa Alter und Geschäftsfähigkeit etc. erfüllt, diesem Personenkreis angehören. Entscheidend ist lediglich, dass er an diesem Schiedsstellenverfahren als „selbst Beteiligter“ zugeordnet werden kann. Erkennbar können das nicht nur die Verfahrensparteien sein. Beteiligte sein können auch der unparteiische Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder sowie sämtliche ihrer Stellvertreter, die an einem bestimmten Verfahren mitwirken oder auch nur mitwirken könnten. Die Intension des Gesetzgebers besteht hier ersichtlich darin, Interessenskollisionen zwischen den Entscheidern und der ihnen anvertrauten Verfahrensparteien zu verhindern.

Eine solche Kollision der Interessen ist in diesem Schiedsstellenverfahren deutlich in der Person des Vorsitzenden der Schiedsstelle, seiner unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erkennbar und lassen sie deshalb als „selbst Beteiligte“ erkennen.

Sämtliche dieser Personen, die in dem jetzigen sog. zweiten Schiedsstellenverfahren als unparteiische Mitglieder und Stellvertreter unter Einschluss des Vorsitzenden tätig sind oder mitwirken, waren in dem ursprünglichen Schiedsstellenverfahren mit dem Az. 2 HE 23-20, das mit dem Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 seinen Abschluss fand, berufen und beteiligt. Beide Spitzenverbände der Ergotherapeuten, DVE und BED, haben diesen Beschluss fristgerecht und gemäß der im Beschluss enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung mit der Klage zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg angefochten. Die Personenidentität am Entscheidungsprozess beider Verfahren Beteiligter ergibt sich zweifelsfrei schon durch einen Vergleich der sog. Verteiler mit den Ständen vom 18.02.2021 und 19.05.2021 und wird im Übrigen sicherlich unbestritten bleiben.

Den gesetzlichen Vorgaben des § 125 SGB V entsprechend haben die Bundesverbände der Ergotherapeuten (BED und DVE) nach dem teilweisen Scheitern ihrer Verhandlungen mit dem GKV Spitzenverband gegen Ende des Jahres 2020 das Schiedsstellenverfahren angerufen und Festsetzung der Preise für ihre Leistungen beantragt. Streitgegenstand im Schiedsstellenverfahren – 2 HE 23-20 - war mithin die Festsetzung der Preise durch die Schiedsstelle. Dieser Streitgegenstand ist auch weiterhin durch die Klagen gegen den Schiedsspruch beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg rechtshängig.

Der Grund für die klageweise Anfechtung des Schiedsspruches vom 18.02.2021 ist die Tatsache, dass die Schiedsstelle in ihrer damaligen Besetzung ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 125 Abs. 5 SGB V, die Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten festzusetzen, nicht nachgekommen ist. Mit Beschluss vom 18.02.2021 hat die Schiedsstelle mit fehlerhafter Begründung dem gesetzlichen Auftrag zuwider, also rechtswidrig und mit Vorsatz, die Festsetzung der Preise ausdrücklich verweigert. Sie hat ihre Aufgabe vielmehr an die antragenden Vertragsparteien mit einer „Hausaufgabenliste“ geradezu schulmeisterhaft und in überheblicher Art zurückgegeben. Dabei bekundet der Beschluss **die eigene Unfähigkeit der Schiedsstelle**, die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen (S. 5 Ziff. 2.1 des Beschlusses v. 18.02.2021). In seiner rückhaltlosen Überheblichkeit maßregelt er den Gesetzgeber damit, durch „einschränkende Auslegung“ komme dem Vertragsprinzip im Rahmen des Schiedsstellenverfahren Vorrang vor dem Gesetz zu. Somit bedeutet der Schiedsspruch, er könne den Gesetzgeber in „Schranken weisen“, dessen Auftrag missachten und sich die Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlage selbst gestalten.

Die Fehlerhaftigkeit dieses – allein von den Bundesverbänden der Ergotherapeuten - mit der Klage angefochtenen Beschlusses, ist nachträglich wohl auch dem Vorsitzenden Dr. Orłowski, der wohl die Begründung des Schiedsspruchs im Zusammenwirken mit dem unparteiischen Mitglied Ernst Merz gefertigt hat, aufgegangen.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat es, welche Gründe auch immer entscheidend gewesen sein mögen, entzieht sich der hiesigen Kenntnis, verabsäumt, gegen den Schiedsspruch vom 18.02.2021 Rechtsmittel einzulegen. Damit ist der Schiedsspruch für den GKV-Spitzenverband bestandskräftig geworden. Da der Schiedsspruch überwiegend in Rechtsprechung und Fachliteratur - und auch von dem Vorsitzenden Dr. Orłowski - als Verwaltungsakt angesehen wird, folgt aus seiner Bestandskraft, dass der GKV-Spitzenverband von jeder Mitwirkung zur Gestaltung der Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten in dem vor dem Landessozialgericht rechtshängigen Klageverfahren ausgeschlossen ist.

Das bedeutet letztlich verfahrensrechtlich für den GKV-Spitzenverband misslichen Situation, in die er sich selbst durch eigene Nachlässigkeit gebracht hat, folgendes:

Es ist zu erwarten, dass das Landessozialgericht den rechtswidrig und vorsätzlich fehlerhaften Beschluss der Schiedsstelle vom 18.02.2021 aufheben und zur erneuten Entscheidung **unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts** an die Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V zurückverweisen wird.

Durch die eingetretene Bestandskraft könnte es für den GKV-Spitzenverband äußerst problematisch sein, sich im weiteren Verfahren über Höhe und die Festsetzung der Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten Gehör zu verschaffen. Sehr wahrscheinlich ist, dass der GKV-Spitzenverband keinen Anspruch hat, diesbezüglich gehört zu werden.

Damit ist festzustellen: Sowohl der mit den unparteiischen Mitgliedern besetzte Teil der Schiedsstelle, einschließlich ihrer Stellvertreter, als auch der GKV-Spitzenverband mit seinen vier weiteren Mitgliedern haben ein ganz erhebliches Interesse, wieder an einem Entscheidungsprozess über die Preise der Leistungen der Ergotherapeuten teilhaben zu können.

Auf rechtmäßige Weise ist dieser Weg nur über das sozialgerichtliche Klageverfahren gangbar.

Das mit dem Antrag des GKV-Spitzenverbandes vom 26.04.2021 in Gang gesetzte zweite Schiedsstellenverfahren mit dem Az. 4 HE 14-21 ist als rechtswidriger Versuch, gegen rechtsstaatliche Verfahrensregeln eigenes Fehlverhalten auf dem Rücken der Ergotherapeuten auszutragen, zum Scheitern verurteilt.

Mit der Klage der Bundesverbände der Ergotherapeuten gegen den Beschluss vom 18.02.2021, mit dem die Schiedsstelle sich ihrem gesetzlichen Auftrag der Festsetzung der Preise der Leistungen der Ergotherapeuten widerrechtlich entzogen hat, ist der Streitgegenstand, Festsetzung der Preise unbestreitbar bereits rechtshängig geworden, bevor der Antrag des GKV-Spitzenverbandes die Geschäftsstelle der Schiedsstelle am 26.04.2021 mit identischem Streitgegenstand erreicht hat.

Nach § 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Satz 2, 261 Abs. 3 Ziff. 1 steht unmissverständlich fest:

Soweit das Sozialgerichtsgesetz (SGG) keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden.

- § 17 Abs. 1 S. 2 GVG bestimmt: „Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.“
- § 261 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO regelt: „Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkung:
1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann eine Streitsache von keiner Partei anderweitig rechtshängig gemacht werden.“

Die Schiedsstelle hat mit ihrem Schiedsspruch vom 18.02.2021, wenn auch gegen ihren gesetzlichen Auftrag, sowohl rechtswidrig als auch – wie sich aus der eigenen Begründung des Beschlusses ergibt - wissentlich und willentlich, also mit Vorsatz zum Nachteil der Ergotherapeuten entschieden und es unterlassen, die Preise festzusetzen.

Ein vorsätzlicher rechtswidriger Verstoß gegen das Gesetz ist für einen Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, unverzeihlich und als Verbrechen nach § 339 StGB strafbar.

Nicht erst bei Feststellung des Vorliegens der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen durch die zuständige Ermittlungsbehörde, sondern sofort ist die für die Aufsichtsbehörde der Schiedsstelle nach § 125 SGB V, also das Bundesgesundheitsministerium, gefordert, die Rechtmäßigkeit des ersten Verfahrens zu überprüfen. Hieran gibt es berechnete Zweifel, die sich bis in die allerjüngste Vergangenheit fortsetzen.

Das mag für die Entscheidung der hier anstehenden Frage zunächst dahinstehen. Festzustellen ist allerdings: das zweite Verfahren vor der Schiedsstelle mit dem Az. 4 HE 14-21 ist durch den Antrag des GKV-Spitzenverbandes in Gang gesetzt worden und wird mit Nachdruck betrieben in dem Wissen und Wollen, dass der Schiedsspruch durch die Klagen der Bundesverbände der Ergotherapeuten beim Landessozialgericht rechtshängig ist. Schriftsätzlich sind von Seiten beider Verfahrensvertreter der Bundesverbände der Ergotherapeuten die Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens bekanntgegeben worden. Sowohl der GKV-Spitzenverband als auch die unparteiischen Mitglieder und die weiteren Mitglieder, die von Seiten des GKV-Spitzenverbandes berufen worden sind, wissen aus eigener Kenntnis und aufgrund ihrer Beteiligung am Verfahren, über welchen Streitgegenstand sie im Schiedsstellenverfahren verhandelt und entschieden haben. Ihnen ist auch bekannt, welchen Streitgegenstand der Antrag in dem vorliegenden Verfahren umfasst. Aus dieser eigenen Erkenntnis heraus kennen Sie die Identität der Streitgegenstände beider Anträge und sind sich dessen voll bewusst. Durch die Ihnen seitens der Geschäftsstelle aufgrund der Verfügung des Vorsitzenden Dr. Orlowski zugegangenen Zulässigkeitsrügen in den Schriftsätzen des Rechtsanwalts Rohlf's vom 25.05.2021, 14.06.2021 und 22.06.2021 und des Rechtsanwalts Prof. Dr. Wigge vom 22.06.2021 sind ihnen auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Antrags des GKV-Spitzenverbandes bekannt.

Folglich ist allen unparteiischen Mitgliedern und ihrem Vorsitzende bewusst, dass sie an einem rechtsgrundlosen Verfahren, dem keinerlei Rechtsschutzinteresse zur Seite steht, mitwirken und das wegen der doppelten Rechtshängigkeit zudem unzulässig ist. Die Mitwirkung an diesem Verfahren dient nur dem Zweck, die Fehler des abgeschlossenen ersten Verfahrens mit diesem zweiten Verfahren zu beseitigen, es zumindest zu versuchen. Da sie dieses erkannt und nicht den notwendigen Schluss ge-

zogen haben, sich sofort aus dem Schiedsamt zurückziehen und ihre Tätigkeit einzustellen, sind sie allesamt „selbst Beteiligte“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X geworden. Sie haben sich zum „Richter in eigener Sache“ gemacht. Derartige **Entscheidungen in eigener Sache** sind unserer Rechtsordnung fremd, was unter vielen vergleichbaren Vorschriften § 16 SGB X vorliegend verhindert.

Somit ist diesen Personen die Mitwirkung in dem vorliegenden Schiedsstellenverfahren als eine Tätigkeit für die Schiedsstelle untersagt. Sie sind abzuberaufen und haben sich bis dahin aller Handlungen zu enthalten soweit sie für den Vorsitzenden nicht unaufschiebbar zu erfüllen sind.

2. Ferner steht dem Beteiligten gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Auch diesen Tatbestand erfüllen die im Antrag I. genannten Personen und sind somit auch nach dieser gesetzlichen Bestimmung an der Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

Zu II.

Abberufung der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund

Schließlich erfüllen die aufgezeigten Tatsachen den Abberufungstatbestand des wichtigen Grundes im Sinne von §§ 125 Abs. 6 i. V. m. 89 Abs. 7 Satz 3 SGB V, und § 7 Abs. 2 GOSst. Das Bundesgesundheitsministerium als Aufsichtsbehörde ist hierfür zuständig.

All dies lässt deutlich erkennbar werden, dass hier nicht die Interessen der Parteien im Vordergrund zu stehen scheinen. Vielmehr zeigt sich deutlich das wahre Interesse, „in eigener Sache“ zu entscheiden und zu versuchen den Fehler des angefochtenen Schiedsspruchs zu korrigieren und eine Sachentscheidung herbeizuführen. Dies ist nur mit der Hilfe eines „zulässigen“ Antrages oder dadurch möglich, dass über die Zulässigkeit zusammen mit der Sache entschieden wird. Das eröffnete zugleich die Möglichkeit ein neues Verfahren für die Schiedsstelle *contra legem* und/oder *sine legem* zu kreieren. Die geniale Geburtshilfe der in eigener Sache tätigen unparteiischen Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzenden und ihrer Vertreter zur Generierung von Honoraren **per omnia saecula saeculorum**. So würde unbeschadet jedweder gesetzlich vorgesehenen gerichtlichen Entscheidung, das parallele Universum für Schiedsstellenverfahren für alle jene Parteien eröffnet, die sich jeweils durch die Vorentscheidung benachteiligt fühlten. Eine muntere Geldquelle, derweil das Recht im Hamsterrad zerfließt.

Wer sich an solchen Tätigkeiten und/oder Entscheidungen im Schiedsstellenverfahren beteiligt, ohne selbst aktiv klare Stellung zu beziehen und Abstand zu nehmen und/oder dadurch unmittelbar eigenen Vorteil erlangen kann, offenbart seine unzulässige Beteiligung und ist nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen von der Tätigkeit im Schiedsverfahren ausgeschlossen.

Zu III.

Abberufung der (weiteren) Mitglieder

Die Abberufung der weiteren Mitglieder und ihrer Vertreter ist schon aus Gründen der Wahrung der Fürsorgepflicht durch den Vorstand des GKV-Spitzenverbandes tunlich. Damit können sie vor einem schimpflichen Untergang im Sumpf eines unzulässigen und rechtswidrigen Schiedsstellenverfahrens bewahrt werden.

Zu IV.

Ablehnung der unparteiischen Mitglieder wegen der Besorgnis der Befangenheit § 8 GOSt, § 17 SGB X

Für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit ist **nicht** der Nachweis der Befangenheit erforderlich. Vielmehr gelten für alle Verfahren die folgenden Grundsätze:

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (Vgl. § 42 Abs. 2 ZPO, § 24 Abs. 2 StPO).

Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, d. h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität. Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.

Darauf, ob der Ablehnende aus seiner Sicht den Richter für befangen hält, kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob sich der Richter selbst für befangen hält oder ob er objektiv befangen ist. Denn Ablehnungsgrund ist entgegen der ungenauen Alltagssprache nicht die Befangenheit, sondern die **Besorgnis der Befangenheit**. Daher enthält weder ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter noch ein Beschluss, mit dem das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wurde, notwendigerweise einen Vorwurf gegen den abgelehnten Richter (etwa des Inhalts, er habe einen Fehler gemacht).

Die vorstehende „**Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts**“ beruht auf den Inhalten der an den beiden Schiedsstellenverfahren 2 HE 23-20 und 4 HE 14-21 beteiligten Personen zugegangenen Schriftstücken. Das sind die gewechselten Schriftsätze der streitenden Parteien nebst der ihnen beigefügten Anlagen, die Verfügungen der Schiedsstelle, der das Schiedsstellenverfahren 2 HE 23-20 abschließende Beschluss vom 18.02.2021 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und das ihm vorausgegangene Sitzungsprotokoll. Aus diesen Verfahrensschriftstücken ergeben sich Handlungen und Erklärungen der unparteiischen Mitglieder, die sich auch ihre Vertreter zurechnen lassen müssen.

Der die genannten Personen wegen der Besorgnis ihrer Befangenheit ablehnende BED e. V. musste im ersten Schiedsstellenverfahren zu Kenntnis nehmen, dass die Schiedsstelle unter der Leitung ihres Vorsitzenden zu der Erkenntnis gekommen ist, nicht befähigt zu sein, die Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten nach dem Willen des Gesetzgebers festzusetzen. Alle drei unparteiischen Mitglieder sowie drei der vier vom GKV-Spitzenverband abgeordneten weiteren Mitglieder haben diese Entscheidung der Schiedsstelle mitgetragen und mit ihrer Mehrheit die den Ergotherapeuten zustehende Leistung versagt. Die unparteiischen Mitglieder sind nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, sich selbst ihre Vertreter und die dem GKV-Spitzenverband zurechenbaren weiteren und ehrenamtlich tätigen Mitglieder aus dem Entscheidungsprozess zu nehmen, obwohl sie - eingestandener Maßen - nicht befähigt waren, ihre Pflicht zu erfüllen. Dies betrifft auch ihre Vertreter, denn sie hätten ihren Platz einnehmen müssen. Sie alle haben sich jedoch nicht aus der Pflicht genommen und Platz für eine personell neu zusammengestellte Schiedsstelle geschaffen, sondern sich über das Gesetz gestellt und eigene Regeln geschaffen. Statt Preise für die Leistungen der Ergotherapeuten zu schaffen, haben sie den Parteien aufgegeben zu wiederholen, woran diese zuvor bereits gescheitert waren und die Schiedsstelle angerufen haben.

Dass sie bei ihrer Entscheidung das Gesetz missachteten, war ihnen bekannt. Ebenso bekannt war und ist ihnen das rechtsstaatliche Gebot, als vollziehende Gewalt Recht und Gesetz zu beachten. Sie haben Recht und Gesetz auf die von ihnen gewollte Weise missachtet:

- Die Verletzung des Gesetzes geschah also vorsätzlich.
- Sie geschah auch zum Nachteil der vom Gesetzgeber in ihre Obhut gegebenen Ergotherapeuten.
- Sie haben zudem dem Gesetzgeber noch einen Sepplhut aufgesetzt und überheblich in ihren Beschluss geschrieben, dass sie nunmehr das Gesetz *Schiedsstellen konform*, der „einschränkenden Auslegung“ unterstellen, besser: das „Gesetz eliminierend“ auslegen.
- Sie haben ihre Entscheidung getroffen, ohne die dadurch benachteiligten Ergotherapeuten anzuhören. Sie haben ihnen ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs. 1 GG) geraubt.
- Sie haben ihnen ihren gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG) verwehrt.
- Sie haben ein Sondergericht mit eigenen Regeln installiert (Art 101 Abs. 1 S. 2 GG)

All dieses soll offenbar in dem zweiten Schiedsstellenverfahren vonstattengehen:

- aufgrund eines unzulässigen Antrags des GKV-Spitzenverbandes (doppelte Rechtshängigkeit),
- den keine Rechtsgrundlage stützen kann,
- der kein Rechtsschutzbedürfnis vorweisen kann,
- und in das die Bundesverbände der Ergotherapeuten zu ihrem Schaden und auf ihre Kosten hineingezogen worden sind und das obendrein
- als Honorarquell der (nicht ehrenamtlich tätigen) unparteiischen Mitglieder dient. (Gesamthonorare der unparteiischen Mitglieder EUR 9000,00 im ersten Verfahren.)

Erklärend sei angemerkt: ehrenamtlich tätig sind in diesem Schiedsstellenverfahren nur die „weiteren Mitglieder“. So will es die Geschäftsordnung. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in geringer, den steuerlichen Freibetragsrichtlinien entsprechender Höhe (nicht mehr als EUR 840, pro Jahr). Nur sie sind **freiwillig, unentgeltlich und gemeinwohlorientiert** tätig.

Jeder verständige Dritte wird erkennen und zustimmen, dass die Sorge des BED e. V. um die Befangenheit der abgelehnten unparteiischen Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und der Vertreter in höchstem Maße berechtigt ist. Wer sich dermaßen unfähig zeigt, in einem beauftragten Amt als Entscheider im Recht die Gesetze zu beachten, wer Richter in eigener Sache sein will und Vermögensnachteile der Entscheidungsbefohlenen zum eigenen Vorteil in Kauf nimmt, wer nicht in der Lage ist, die ihm von Gesetzes wegen Anvertrauten vor Unrechtsentscheidungen zu bewahren, sich einer Teilhabe an Unrechtsgestaltung nicht widersetzt und aktiv zu verhindern versucht, bietet nicht die Gewähr seiner Unvoreingenommenheit. Die Besorgnis ihrer Befangenheit gegenüber den gesetzlich Anvertrauten ist berechtigt. Nach ihren aufgezeigten und dargelegten Handlungen, die in den Verfahrensunterlagen dokumentiert sind und als Mittel der Glaubhaftmachung und des Beweises dienen, ist die Sorge des BED e.V. nicht zu beseitigen.

C

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde

Das Bundesministerium für Gesundheit ist zuständig und berufen, über den Ausschluss und die Abberufung der unparteiischen Mitglieder und des Vorsitzenden sowie ihrer Vertreter zu entscheiden. Es ist unparteiischen Mitgliedern und ihren Vertretern untersagt als „selbst Beteiligte“ in „eigener Sache“ in dem Schiedsstellenverfahren 4 HE 14-21 mitzuwirken. Es ist ihnen ferner verboten, an dem unzulässigen und rechtswidrigen Schiedsverfahren als unparteiische Mitglieder und Vertreter der Schiedsstelle mitzuwirken. Es ist ihnen verboten, die Bundesverbände BED e. V. und DVE e.V. aufzufordern, sich zu einem offensichtlich unzulässigen und rechtswidrigen Antrag zu äußern. Es ist ihnen verboten diese Verbände zu Maßnahmen und Handlungen aufzufordern, die bei diesen einen Vermögensschaden hervorrufen oder hervorrufen können. Es ist ihnen verboten, ein Verfahren ohne Rechtsgrundlage zu leiten und durchzuführen. Es ist ihnen untersagt, ein Verfahren zu leiten und durchzuführen, das unter das gesetzliche Verbot der doppelten Rechtshängigkeit fällt.

Die unparteiischen Mitglieder und der Vorsitzende sowie ihre Vertreter haben damit ihre Amtsbefugnisse durch Handlungen bereits überschritten. Sie haben dadurch das Entstehen von Vermögensschäden oder Gefährdung billigend in Kauf genommen. Dies und mehr – wie oben schriftsätzlich dargelegt – lässt die Unrechthandlungen der unparteiischen Mitglieder und ihrer Vertreter als besonders schwerwiegend erscheinen. Ihr beharrliches Bestehen auf unrechtmäßigem Handeln, quasi im Fahrwasser ihres Vorsitzenden, weist in zwei aufeinander folgenden Schiedsstellenverfahren auf vorsätzlich rechtswidriges Tun zum Nachteil der Ergotherapeuten hin. Ihre beharrliche Weigerung zur Umkehr und Beachtung der im Rechtsstaat unumstößlich zu beachtenden Regeln und Gesetze muss dazu führen, sie aus wichtigen Gründen unverzüglich abuberufen und aus dem Verfahren auszuschließen.

Das Verfahren 4 HE 14-21, das in Wahrheit wegen der fehlenden Rechtsgrundlage, dem unzulässigen Antrag wegen doppelter Rechtshängigkeit und dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis gar kein Verfahren im rechtsstaatlichen Sinne ist, ist durch das Ministerium für Gesundheit als Aufsichtsbehörde sofort einzustellen.

Letzteres ist unabweisbar, um den bereits eingetretenen Schaden auf der Seite der Therapeuten nicht noch zu vergrößern.

Dass diese verantwortungslos und rechtswidrig handelnden Personen die Sorge um ihre Unvoreingenommenheit beim Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V.

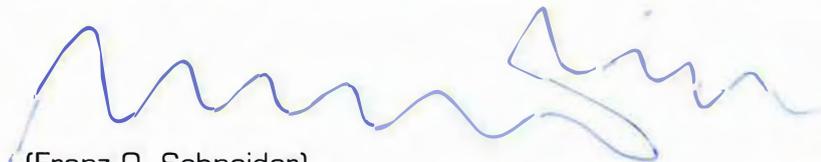
ausgelöst haben und deshalb von ihm abgelehnt worden sind, haben sie sich wahrlich selbst zuzuschreiben. An der Berechtigung der Ablehnung sind keinerlei Zweifel begründet. Sie sind auch aus diesem Grund ihrer Funktion zu entheben.

Nachbemerkung

Die in den beiden Verfahren (2 HE 23-20 und 4 HE 14-21) offen zu Tage tretenden und nicht nur für Eigeweihte und Verfahrensbeteiligte erkennbaren Mängel haben systemischen Charakter. Hier nur so viel:

Da wenden sich Therapeuten mit ihren Beschwerden an das Ministerium für Gesundheit als Aufsichtsbehörde der Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V und weisen darauf hin, dass die Schiedsstelle sich erdreistet, den gesetzgeberischen Willen, wie in vorliegendem Verfahren 2 HE 23-20 geschehen, zu konterkarieren und keine Preise festzusetzen. Das Ministerium gibt sinngemäß zur Antwort, das habe durchaus seine Ordnung und sei vom Gesetzgeber so gewollt.

Wenn sich das Ministerium in seiner Aufsichtsfunktion schützend vor den Gesetzesbrecher stellt und das Parlament als den Gesetzgeber der Bestimmungen des § 125 SGB V zum Spielball von Vorsitzenden des Schlages Dr. Orłowski, seiner unparteiischen Mitglieder und Vertreter macht, dann muss das System auf den Prüfstand und bedarf dringender Beobachtung durch den Souverän und seiner Schutzorgane.



(Franz O. Schneider)
Rechtsanwalt und Notar a. D.

Anlage: Vollmacht

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt

Franz O. Schneider
Hartmannsweilerstraße 71, 65933 Frankfurt am Main
Telefon: 069 38032425 · Telefax: 069 387898

wird hiermit in Sachen

BED e.V. u. a. /J. Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband)

wegen

Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 125 SGB V, nebst weiterer Antragsverfahren

Vollmacht erteilt. Sie ermächtigt

1. zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Anwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen –auch schiedsgerichtlichen- und außergerichtlichen Verfahren, Angelegenheiten und Verhandlungen etc. aller Art, wie etwa gegenüber bzw. mit Gerichten, Notaren, Behörden, Banken und Sparkassen, Versicherungen und sonstigen Dritten –sien es natürliche oder juristische Personen, Anstalten, Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts etc.- (beispielsweise in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; Auskunftersuchen an Banken und Sparkassen u.a.);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen.....“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen und Dritten zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

HINWEIS: Ihre Namen und Anschriften sowie die sonst im Rahmen dieser Angelegenheit benötigten Daten werden in unserer EDV erfaßt.

Hüster/Ha

den 01.06.2021

